



Stand: November 2014

## Unfruchtbarmachung von Hunden

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Die Unfruchtbarmachung von Hunden wird kontrovers diskutiert. Im Sinne des Tierschutzes ist einer weiteren Vergrößerung der Hundepopulation vorzubeugen und eine züchterische Nutzung von Tierheimhunden grundsätzlich auszuschließen. Um den Hunden im Tierheim eine möglichst artgerechte Unterbringung in Form von Gruppenhaltung zu bieten, aber gleichzeitig ungewünschten Nachwuchs zu verhindern, werden Hunde oftmals kastriert. Gerade bei Rassehunden steht immer zu befürchten, dass sie nach einer Vermittlung aus dem Tierheim zur Zucht eingesetzt werden könnten. Aber auch bei Mischlingshunden sollte ausgeschlossen werden, dass sie zu einer weiteren Vermehrung beitragen. Für Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit wird in einigen Landeshundegesetzen bzw. -verordnungen eine Unfruchtbarmachung im Rahmen der Gefahrenabwehr angeordnet. Auch aus tiermedizinischer Indikation kann es zur Gesundheitshaltung eines Tieres unerlässlich sein, einen Eingriff vorzunehmen, der zur Unfruchtbarkeit des betreffenden Tieres führt.

Aus Sicht des Tierschutzes muss immer zugunsten des Tieres abgewogen werden. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Unfruchtbarmachung werden im Folgenden sowohl unter juristischen als auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten dargestellt.

### Methoden zur Unfruchtbarmachung

#### Kastration

Als Kastration bezeichnet man die operative Entnahme der Keimdrüsen (Gonaden). Tiermedizinisch spricht man deshalb auch von einer Gonadektomie - beim männlichen Tier von Orchiektomie (operative Entfernung der Hoden), beim weiblichen Tier von Ovariektomie (operatives Entfernen der Eierstöcke). Bei der Kastration der Hündin wird zum Teil zusätzlich zu den Eierstöcken auch der Großteil der Gebärmutter entfernt (Ovariohysterektomie). Da es sich bei den Keimdrüsen unter anderem um Hormon bildende Organe (Hormondrüsen) handelt, ist die Kastration ein gravierender Eingriff ins Hormonsystem, welcher nie ohne physische und psychische Folgen bleiben wird. Beim männlichen Tier geht mit Entnahme der Hoden ein Sinken des Testosteronspiegels einher, bei der Hündin sinkt der Östrogenspiegel.

#### Medikamentöse (chemische) Unfruchtbarmachung bei Rüden

Seit einigen Jahren besteht die Möglichkeit, bei Rüden eine vorübergehende Unfruchtbarkeit durch Medikamentengabe zu erreichen. Hier kommen verschiedene Medikamente als Injektion/Implantat zum Einsatz, die die Hormonproduktion der Keimdrüsen unterbinden (Medroxyprogesteronacetat, Proligeston, Delmadinonacetat, Deslorelin). Die Medikamente weisen eine unterschiedliche Wirkungsdauer auf.

### **Läufigkeitsunterdrückung bei der Hündin**

Die Läufigkeit der Hündin kann durch Hormongabe unterdrückt werden. Um die Reifung der Eizellen und den Eisprung zu verhindern, wird das Hormon Progesteron oder verwandte Substanzen injiziert. Hierzu müssen der Beginn und die Dauer der zurückliegenden Läufigkeit bekannt sein (Injektion erfolgt frühestens drei Monate nach der letzten und spätestens einen Monat vor der nächsten Läufigkeit). Da jedoch Nebenwirkungen (Haarausfall, Entstehung gutartiger Tumoren) bis hin zu schwerwiegenden Erkrankungen (Diabetes Mellitus, Gebärmuttererkrankungen, Entstehung von bösartigen Tumoren) bekannt sind, wird die Läufigkeitsunterdrückung der Hündin nur noch sehr selten durchgeführt. Hinzu kommt, dass es bei Hündinnen, die gemeinsam mit Rüden gehalten werden, trotz der Hormonspritze immer wieder zu Läufigkeitsdurchbrüchen kommen kann und damit eine Fortpflanzungsverhinderung nicht gewährleistet ist.

### **Sterilisation**

Anders als bei der Kastration werden bei der Sterilisation die Keimdrüsen belassen. Beim männlichen Tier werden die Samenleiter, bei der Hündin die Eileiter abgebunden oder durchtrennt. Die Produktion von Geschlechtshormonen und damit das Sexualverhalten – und gegebenenfalls damit verbundene Sozialstrukturen – bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Sterilisation wird von den meisten Tierärzten nicht mehr praktiziert, da es nach einem solchen Eingriff zu gesundheitlichen Folgekomplikationen kommen kann (z.B. Gebärmuttervereiterung (Pyometra) bei der Hündin) und die Unfruchtbarmachung nicht zuverlässig garantiert werden kann, so dass in manchen Fällen weitere Eingriffe erforderlich werden können.

### **Rechtsprechung**

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes dürfen keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. § 6 des Tierschutzgesetzes verbietet die teilweise bzw. vollständige Entnahme von Organen, sofern sie nicht medizinisch indiziert ist. Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes zum 01.06.1998 wurde zwar eine Änderung des § 6 vorgenommen, wonach eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung erlaubt ist, das Tierschutzgesetz den Tierarzt aber nicht davon entbindet, die Notwendigkeit im Einzelfall zu prüfen (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 TierSchG). Dabei kann der Einzelfall auch ein komplettes Tierheim betreffen, in dem beispielsweise die Gruppenhaltung von Hunden durchgeführt wird. Auch die Kommentierungen zum Tierschutzgesetz (Lortz, 1999; Hirt, Maisack, Moritz, 2007; Kluge, 2002) stellen die Gesunderhaltung des Hundes als Indikation für einen Eingriff im Einzelfall, und damit eine Erkrankung des Individuums als Voraussetzung, in den Vordergrund. Nicht möglich ist es, neue Halter von Tierheimhunden pauschal vertraglich zur Kastration eines Tiere zu verpflichten. Hierzu liegen verschiedene Gerichtsurteile vor, die derartige Verpflichtungsklauseln in Abgabe- bzw. Pflegeverträgen als nichtig erklärt haben (u.a. Amtsgericht Alzey, Az. 22 C 903/95; Amtsgericht Grimma Az. C 170/14). Das bedeutet, dass die Kastration eines Hundes – anders als bei der Katze, bei der eine Fortpflanzung auch bei entsprechender Aufsicht

durch den Tierhalter nicht kontrolliert werden kann – aus rechtlicher Sicht immer eine Einzelfallentscheidung nach tierärztlicher Prüfung zu sein hat. Pauschale Kastrationen sind rechtlich unzulässig.

## **Vor- und Nachteile der Kastration aus medizinischer und verhaltenstherapeutischer Sicht**

### **Medizinische Indikation:**

Die Kastration einer Hündin kann beim Auftreten bestimmter Erkrankungen (Veränderungen der Gebärmutter, der Eierstöcke; Scheidenschleimhautvorfall oder östrogeninduzierte Tumore) unabdingbar sein. Wenn der Tierarzt in diesen Fällen eine Operation empfiehlt, muss der verantwortungsvolle Hundehalter dem Eingriff zum Wohl seines Tieres zustimmen. Auch bei wiederholt auftretenden Problemen in der Scheinschwangerschaft oder bei Störungen des Hormonzyklus wird von Tierärzten häufig eine Kastration empfohlen. Beim Rüden machen unter anderem Hodentumore eine Operation erforderlich.

Umstritten sind nach heutigem Wissensstand Eingriffe, die der Gesundheitsprävention dienen sollen. Die Auffassung, dass durch das frühzeitige Entfernen der Gebärmutter das Entstehen von Gebärmutter- und/oder Gesäugetumoren bei der Hündin und Hodentumoren beim Rüden verhindert werden kann (z.B. Misdorp W. 1988, Schneider R et. al. 1969), wurde durch verschiedene Studien in Frage gestellt (Niepel, 2007). Auch die Tatsache, dass man den Gesundheitszustand eines Individuums in unkastriertem und kastriertem Zustand niemals direkt vergleichen kann, erschwert eine eindeutige Aussage.

Zu bedenken ist auch, dass eine Kastration neben den hormonellen Veränderungen gesundheitliche Risiken und Nebenwirkungen mit sich bringen kann. Abgesehen von dem für beide Geschlechter bestehenden Risiko, das eine Narkose mit sich bringt, kann es bei einigen Tieren – insbesondere bei größeren Hündinnen, ganz selten auch bei Rüden – durch den Eingriff zu einer Schwächung des Blasenschließmuskels und damit zum Harträufeln (Inkontinenz) kommen. Kastrierte Tiere neigen in einigen Fällen zur Gewichtszunahme, die durch den Tierhalter verstärkt kontrolliert werden muss, um Folgeerkrankungen zu vermeiden. Auch Fellveränderungen nach dem Eingriff werden beschrieben. Eine an Magyar Vizslas durchgeführte Studie ergab, dass kastrierte Tiere vermehrt zu verschiedenen Tumorerkrankungen neigen (Zink et al. 2014). Inwieweit diese Ergebnisse auch auf andere Rassen übertragbar sind, ist derzeit unbekannt. Die Tierärzteschaft hat erkannt, dass noch erheblicher Forschungsbedarf besteht, damit eine ausgewogene Bewertung der Vor- und Nachteile einer Kastration aus medizinischer Sicht möglich ist.

### **Verhaltenstherapeutische Indikation:**

Die Geschlechtshormone beeinflussen – wie die anderen hormonellen Regelkreise des Körpers – das Verhalten eines Lebewesens. Der Hormonstatus wirkt auf die Handlungsbereitschaft eines Tieres ein, indem er Emotionen und Motivation beeinflusst. Insofern ist davon auszugehen, dass durch die Kastration auch die Psyche

eines Tieres beeinflusst wird. Allgemein wird dem „männlichen“ Hormon Testosteron eine Aggression steigernde Wirkung zugeschrieben, während dem „weiblichen“ Hormon Östrogen eine Aggressionsbereitschaft senkende Wirkung zukommt (vgl. Schöning, 2001). So wird die Kastration und die damit verbundene Testosteronsenkung bei Rüden häufig als Maßnahme gewählt, um ungewünschte Aggressivität zu behandeln. Nach einer Untersuchung (vgl. Heidenberger/Unselm, 1990) tritt bei der Mehrheit kastrierter Rüden eine Verbesserung des Problems auf. Nach heutigem Wissensstand sind innerartliche und zwischenartliche Aggressionsprobleme jedoch nur zu einem geringen Prozentsatz hormonbedingt. Sie sind eher dem Lernprozess zuzuschreiben und deshalb nur in einem geringen Umfang durch Kastration zu therapieren (vgl. Quandt 1998; Spain et al, 2004).

Der soziale Status kastrierter Rüden kann aufgrund der Reaktion anderer Rüden für das Individuum nachteilig verändert sein, andererseits können Rüden starken Stress erleiden, wenn sie ständig den Pheromonen läufiger Hündinnen ausgesetzt sind. Bei Hündinnen kann der Eingriff sogar zu einer Aggressionssteigerung führen (Kim et al. 2006). In der Untersuchung von Heidenberger (vgl. Heidenberger/Unselm, 1990) kam es bei einem Kollektiv von 47 Hündinnen bei zehn Tieren erst nach der Kastration zum Auftreten unerwünschter Aggressionen. Nach Schöning (vgl. Schöning, 2001), könnte in solchen Fällen durch den Wegfall der dämpfenden Wirkung des Östrogens das aggressive Verhalten in Qualität und Quantität verstärkt sein.

Da bei Rüden die Möglichkeit der vorübergehenden medikamentösen Kastration Unfruchtbarmachung besteht, lässt sich kann man daher durch einen vergleichsweise weniger schwerwiegenden Eingriff feststellen, ob die Veränderung des Hormonstatus überhaupt für eine Reduzierung des Problemverhaltens förderlich ist.

### **Haltungsbedingte Indikation**

Nicht nur bei der Gruppenhaltung im Tierheim, auch bei der gemeinsamen Haltung von fortpflanzungsfähigen Rüden und Hündinnen in Privathand, ist eine Verhinderung der Fortpflanzung ohne medizinische bzw. operative Maßnahmen nur möglich, wenn die betreffenden Tiere zum Zeitpunkt der Läufigkeit stressfrei separiert werden können. Um den Beginn der Läufigkeit rechtzeitig erfassen zu können, ist es erforderlich, bei dem (den) weiblichen Tier(en) täglich eine so genannte „Hitzekontrolle“ durchzuführen. Die mit Beginn der Läufigkeit einhergehenden physiologischen Veränderungen (Anschwellen der Vulva, Absonderung von Sekret) sind jedoch nur für das geschulte Auge erkennbar und können leicht übersehen werden.

Durch die hormonell bedingten Verhaltensveränderungen der Hündin kann es vermehrt zu Aggressionen gegenüber anderen Hündinnen in der Gruppe und zwischen Rüden untereinander (Ressourcensicherung) kommen. In solchen Fällen ist eine Unfruchtbarmachung möglicherweise unumgänglich. Bei welchem Tier / bei welchen Tieren eine Unfruchtbarmachung und in welcher Form in Erwägung gezogen werden sollte, hängt von vielen Faktoren ab (Geschlechterverhältnis, Reproduktionsstatus der

anderen Tiere, Dauer der gemeinsamen Haltung, Gesundheitszustand etc.) und sollte stets im Einzelfall zugunsten aller Gruppenmitglieder entschieden werden.

## Überpopulation von Straßenhunden im Ausland

In vielen süd- und osteuropäischen Ländern gibt es eine hohe Population an frei lebenden Hunden. Diese Tiere stammen ursprünglich - wie die hierzulande frei lebenden Katzen - von unkastrierten Hunden aus Privathaushalten ab. Die Tiere leben häufig bereits seit mehreren Generationen in freier Wildbahn. Sie sind oft nicht auf den Menschen sozialisiert und können daher nicht in Tierheimen untergebracht oder an Privathalter vermittelt werden. Um der unkontrollierten Vermehrung der frei lebenden Tiere und dem damit verbundenen Tierleid nachhaltig und tierschutzgerecht entgegen zu wirken, sollten im Ausland frei lebende Hunde von fachkundigen Tierschützern eingefangen und von Tierärzten kastriert werden. Nach der Kastration sollten die Tiere wieder in ihr angestammtes Revier verbracht werden. Da die unkastrierten Hunde aus den Privathaushalten im Ausland meist tagsüber frei auf der Straße umherlaufen und zur Vermehrung der frei lebenden Hunde beitragen, müssen diese ebenfalls in die Kastrationsprogramme einbezogen werden.

## Fazit

Sowohl aus juristischer als auch aus Tierschutzsicht darf hierzulande ein Eingriff zur Unfruchtbarmachung von Hunden nur im Einzelfall und nur nach gründlicher Abwägung der für das Individuum resultierenden Vor- und Nachteile erfolgen. Für den Fall, dass ein Eingriff notwendig sein sollte, muss immer die tierschonendste Maßnahme ergriffen werden. Wie in Deutschland für frei lebende Katzen, ist im Ausland auch die Kastration von frei lebenden Hunden aus Tierschutzsicht obligatorisch.

## Literatur:

- (1) Heidenberger/Unselm, Tierärztliche Praxis 18, 69 ff, 1990
- (2) Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 2007
- (3) Kim, Yeon, Houpt et al. Effects of ovariohysterectomy on bitches. J Small Anim Pract, 1990, 31: 595-598
- (4) Kluge, Tierschutzgesetz/Kommentar, Kohlhammer, 2002
- (5) Lortz, Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, Beck Verlag, 1999
- (6) Misdorp W. Canine mammary tumours: effect of late ovariectomy and stimulating effect of progestins. Vet Q 1988;10:26-33
- (7) Möbius, Die Kastration beim Hund – Indikationen unter dem Blickwinkel des Tierschutzgesetzes, 2009, Enke Verlag kleintier konkret, S1: 13-18
- (8) Niepel, Kastration beim Hund, Franckh-Kosmos Verlag, 2007

- (9) Schneider R, Dorn CR, Taylor DO. Factors influencing canine mammary cancer development and postsurgical survival. *J Natl Cancer Inst* 1969;43:1249–1261
- (10) Schöning, Hundeverhalten, Kosmos Verlag, 2001
- (11) Sorenmo KU, Kristiansen VM, Cofone MA, et al. Canine mammary gland tumours; a histological continuum from benign to malignant; clinical and histopathological evidence. *Vet Comp Oncol* 2009;7:162–172
- (12) Sorenmo K. Canine mammary gland tumors. *Vet Clin North Am Small Anim Pract* 2003;33:573–596
- (13) Spain, Scarlett, Houpt, Long-term risks and ef
- (14) Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist
- (15) Quandt, Kastration als Lösung von Verhaltensproblemen beim Rüden? *Der Retriever* 1998 H. 3
- (16) Zink, Farhooody, Samra Elser, Ruffini, Gibbons, Rieger, Evaluation of the risk and age of onset, of cancer and behavioral disorders in gonadectomized Vizslas, *JAVMA*, Vol 244, No. 3, February 1, 2014